

---

## S 11 AL 100/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 100/05
Datum	25.01.2006

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 19/06
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Insolvenzgeld (Insg).

Der am 00.00.1957 geborene Klager ist bei der Firma P GmbH in B (Arbeitgeber) beschaftigt. Nachdem mit Beschluss des Amtsgerichts (AG) Aachen vom 01.08.2002 (Az. 00 IN 000/00) das Insolvenzverfahren uber das Vermogen des Arbeitgebers eroffnet worden war, bezog er Insg fur die Zeit vom 01.05.2002 bis zum 31.07.2002. Mit Beschluss vom 16.07.2003 hob das AG das Verfahren gem. [S 258 Abs. 1](#) der Insolvenzordnung (InsO) auf, nachdem die Bestaftigung des Insolvenzplanes (vom 30.05.2003 in der Fassung vom 30.06.2003) rechtskraftig geworden war. Mit Beschluss vom 02.05.2005 (Az. 00 IN 00/00) eroffnete das AG erneut das Insolvenzverfahren uber das Vermogen des Arbeitgebers.

Unter Hinweis auf diesen Beschluss beantragte der Klager am 12.05.2005 erneut Insg. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 24.05.2005 mit der Begrundung ab, die erneute Eroffnung des Insolvenzverfahrens sei deswegen

---

kein neues Insolvenzereignis, da der Insolvenzplan nicht erfüllt und somit die Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers nicht wiederhergestellt worden sei. Somit bleibe als Insolvenzereignis allein der Beschluss vom 01.08.2002 maßgeblich. Ein Fall von Â§ 183 Abs. 2 Sozialgesetzbuch â Drittes Buch â Arbeitsfrderung â (SGB III) liege ebenfalls nicht vor, denn die vorherige Beantragung und Bewilligung von Insg zeigten, dass der Klger Kenntnis von dem Insolvenzereignis gehabt habe. Seinen am 14.06.2005 erhobenen Widerspruch begrndete der Klger damit, er habe noch bis Januar 2005 Gehaltszahlungen vom Arbeitgeber erhalten. Somit habe keine fortwhrende Zahlungsunfhigkeit vorgelegen. Die Beklagte holte eine Auskunft des Insolvenzverwalters ein und wies den Widerspruch mit Bescheid vom 07.10.2005 zurck. Sie fhrte aus, bereits der Umstand, dass ab Februar 2005 offenbar keine Zahlungen an die Arbeitnehmer mehr erfolgt seien, spreche gegen eine wiederhergestellte Zahlungsfhigkeit des Arbeitgebers. Ergnzend verwies sie auf das Urteil des BSG vom 21.11.2002, [B 11 AL 35/02 R.](#)

Hiergegen richtet sich die am 14.10.2005 erhobene Klage.

Der Klger wiederholt und vertieft sein bisheriges Vorbringen und fhrt aus, es sei vor dem 02.05.2005 sogar zu einer Gehaltserhhung gekommen. Im brigen lieen bereits die Bestellung eines anderen Insolvenzverwalters und die Vergabe eines neuen Aktenzeichens erkennen, dass ein neues Insolvenzereignis eingetreten sei.

Der Klger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.05.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.10.2005 zu verurteilen, ihm Insolvenzgeld fr die Zeit vom 02.02.2005 bis zum 01.05.2005 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer Auffassung.

Das Gericht hat die Betriebsakte der Beklagten, die Akte des AG Aachen (Az 00 IN 000/00) und die Gerichtsakten anderer sozialgerichtlicher Streitverfahren von Beschftigten desselben Arbeitgebers beigezogen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsttze und die brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgrnde:

Die zulssige Klage ist unbegrndet. Der angefochtene Bescheid ist nicht rechtswidrig im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der

---

Kläger hat keinen Anspruch auf Insg infolge des Beschlusses des AG Aachen vom 02.05.2005.

Anspruch auf Insg hat nach [Â§ 183 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) ein Arbeitnehmer, der bei Eintritt eines Insolvenzereignisses für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat. Zu den Insolvenzereignissen rechnet [Â§ 183 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III](#) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers. Bei mehreren Insolvenzereignissen ist allein das zeitlich erste maßgeblich (BSG, SozR 4100 Â§ 141 b Nr. 46, st. Rspr.).

Der Beschluss vom 02.05.2005 ist kein Insolvenzereignis iSd [Â§ 183 Abs 1 Nr. 1 SGB III](#).

Das BSG hat in seinem Urteil vom 21.11.2002, [B 11 AL 35/02 R](#), ausdrücklich seine frühere ständige Rechtsprechung zur entsprechenden Problematik beim Konkursausfallgeld (Kaug) auch für anwendbar auf Insg-Ansprüche erklärt (so auch Roeder, in Niesel, SGB III, 3. Aufl, 2005, Â§ 183 Rn. 37). Hiernach trat ein neues Insolvenzereignis im Sinne des durch [Â§ 183 SGB III](#) ersetzten Â§ 141b Abs. 1 und 3 Arbeitsförderungssetzung (AFG) nicht ein, solange die auf dem vorherigen Insolvenzereignis beruhende Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers andauerte (BSG, SozR 4100 Â§ 141b Nrn. 6, 37, 43 und 46, SozR 3-4100 Â§ 141e Nr. 3). Zahlungsunfähigkeit liegt solange vor, wie der Arbeitgeber wegen eines nicht nur vorübergehenden Mangels an Zahlungsmitteln nicht in der Lage ist, seine fälligen Geldschulden im Allgemeinen zu erfüllen, und dementsprechend die Zahlungen einstellt. Sie endet nicht schon dann, wenn der Schuldner einzelne Zahlungsverpflichtungen wieder erfüllt. Neue Ansprüche auf Kaug (jetzt Insg), etwa wegen Betriebseinstellung, entstanden nach der Eröffnung eines Konkursverfahrens nicht mehr, unabhängig davon, ob und wie lange der Konkursverwalter das Unternehmen bis zur Betriebseinstellung fortführte, sowie, ob er Arbeitsverhältnisse begründete und diese unter Umständen über mehrere Jahre bestanden (BSG, SozR 4100 Â§ 141b Nr 46). Angesichts dieser materiellen Kriterien kann rein verfahrensrechtlichen Modalitäten wie der Bestellung eines neuen Insolvenzverwalters und der Vergabe eines neuen insolvenzgerichtlichen Aktenzeichens nicht einmal Indizcharakter zukommen.

Angesichts der Neueinführung des Insolvenzplanverfahrens im Insolvenzrecht hat das BSG entschieden, dass allein wegen der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses und der Durchführung des Insolvenzplanverfahrens ([Â§ 258 Abs. 1 InsO](#)) noch nicht von einer Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners auszugehen ist (ausführlich BSG, Urteil vom 21.11.2002, [B 11 AL 35/02 R](#), [SozR 3-4300 Â§ 183 Nr. 3](#)), vielmehr kommt es auch hier auf die Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit an (BSG, SozR 3-4100 Â§ 141 b Nr. 3; Peters-Lange, in: Gagel, SGB III, Â§ 183, Rn. 52). Offen gelassen hat das BSG (Urteil vom 21.11.2002, [B 11 AL 35/02 R](#)) die Frage, unter welchen Voraussetzungen bereits vor der Planerfüllung davon auszugehen ist, dass die Sperrwirkung des früheren Insolvenzereignisses entfällt und ein neues Insolvenzereignis i.S.d [Â§ 183 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) eintreten kann. Die Vorinstanz (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil

---

vom 28.03.2002, [L 1 AL 80/01](#), hier zitiert nach dem Tatbestand der Revisionsentscheidung) hat ein weiteres Insolvenzereignis als Grundlage eines weiteren Anspruchs auf Insg grundsätzlich dann möglich gehalten, wenn ein Insolvenzplan über einen längeren Zeitraum erfüllt wird (vgl. hierzu auch BSG, a.a.O. und LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.04.2002, [L 1 AL 171/01](#), wonach die Nichterfüllung der nach dem Insolvenzplan geschuldeten Forderungen bereits zum ersten Fälligkeitstermin die Annahme eines weiteren Insolvenzereignis sicher ausschließt).

Der Arbeitgeber des Klägers hatte die Zahlungsfähigkeit nicht zwischenzeitlich wiedererlangt. Da wie dargelegt die Existenz eines Insolvenzplans als solche nicht ausreicht, um eine wiedererlangte Zahlungsfähigkeit zu bejahen, ist letztere nach den allgemeinen in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zu prüfen. Hierbei muss es sich um objektive Kriterien handeln, denn [Â§ 183 Abs. 1 SGB III](#) stellt, anders als [Â§ 183 Abs. 2 SGB III](#) (dazu sogleich) nicht darauf ab, wovon der Arbeitnehmer ausgehen kann und was für ihn erkennbar ist. Somit kann aus einer Wiederaufnahme oder Fortführung der Betriebstätigkeit und der Fortzahlung der Arbeitsentgelte nicht auf eine Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit geschlossen werden. Vielmehr impliziert bereits die Fortführung des Insolvenzplanverfahrens, dass der Arbeitgeber eine vollumfängliche Zahlungsfähigkeit gerade noch nicht wiedererlangt hat. Erst recht muss dies für den Fall einer unvollständigen Erfüllung des Insolvenzplans und Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens gelten, die ein Wiederaufleben sämtlicher gestundeter und erlassener Forderungen zur Folge hat (Roeder, a.a.O., Rn. 37, Hase, AuB 2003, S. 154 f).

Ein Anspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus [Â§ 183 Abs. 1](#) Satz Nr. 1, Abs. 2 SGB III, wonach der Insg-Anspruch für die dem Tag der Kenntnisnahme des Insolvenzereignisses vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses u.a. dann besteht, wenn der Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet hat. [Â§ 183 Abs. 2 SGB III](#) bezweckt den Gutgläubensschutz desjenigen Arbeitnehmers, der von dem Insolvenzereignis etwa deswegen nichts erfährt, weil der Arbeitgeber den Beschluss des Insolvenzgerichts entgegen [Â§ 183 Abs. 4 SGB III](#) nicht bekannt gegeben hat (Roeder, a.a.O., Rn. 111). [Â§ 183 Abs. 2 SGB III](#) nimmt es dem Arbeitnehmer ab, bei einem erkennbar in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Arbeitgeber nach möglichen Insolvenzereignissen zu forschen, wenn er den Insg-Anspruch nicht verlieren möchte.

Ein Insolvenzplanverfahren schafft jedoch keinen entsprechenden Vertrauenstatbestand (so auch Bayerisches LSG, Urteil vom 06.09.2005, [L 11 AL 38/05](#); a.A. Peters-Lange, in: Gagel, SGB III, Â§ 183, Rn. 52; Schmidt, in: PK-SGB III, 2. Aufl., 2004, Â§ 183, Rn. 30). Die Situation des Arbeitnehmers, der Kenntnis vom Insolvenzplanverfahren hat, ist gegenüber der in [Â§ 183 Abs. 2 SGB III](#) geregelten Fallkonstellation insofern eine andere, als der Arbeitnehmer im erstgenannten Fall positiv weiß, dass der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen grundsätzlich nicht nachkommen kann. Einem Arbeitnehmer muss im Rahmen der sog. Parallelwertung in der Sphäre juristischer Laien klar sein, dass mit der

---

Zahlungsfähigkeit seines Arbeitgebers "etwas nicht stimmt", wenn dieser (irgend-)einem insolvenzrechtlichen Verfahren unterworfen ist. Das Gericht hält es für allgemein bekannt, dass insolvenzrechtliche Verfahren das Ziel haben, die Betriebstätigkeit möglichst weitgehend und möglichst lange aufrecht zu erhalten. Deswegen darf der Arbeitnehmer auch aus einer Fortführung der Betriebstätigkeit und einer Fortzahlung der Entgelte noch nicht den Schluss ziehen, der Arbeitgeber sei wieder vollumfänglich leistungsfähig geworden.

Der Kläger hatte unstreitig Kenntnis von dem Insolvenzplanverfahren. Er hatte bereits aufgrund des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 01.08.2002 Insg erhalten und daher kein schutzwürdiges Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit seines Arbeitgebers. Er hat weiterhin ausdrücklich ausweislich der Akte des AG Aachen mit Schreiben vom 16.06.2003 den Steuerberater X in B ermächtigt, in der Gläubigerversammlung am 30.06.2003 dem Insolvenzplan zuzustimmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 13.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024